

## KV Holz- und kunststoffverarbeitendes Gewerbe – Tischler und Holzgestalter

### Info über die KV-Abschlüsse 2016 und 2017

Umfangreiche Änderungen im Rahmenrecht begleiten diesen 2-jährigen KV-Abschluss.

Es wurden **neue Lohnordnungen** ausgearbeitet. Die neue Lohnordnung für Tischler enthält sieben, die neue Lohnordnung für die Holzgestalter sechs neue Lohngruppen mit genau definierten Tätigkeitsmerkmalen für die Einstufung in die jeweilige Lohngruppe. Mit 1. Mai 2016 wurden daher für die neuen Lohngruppen auch neue KV-Mindestlöhne festgelegt.

Die notwendigen Erläuterungen für die richtige Einstufung für die ab 1.5.2016 neu begründeten Arbeitsverhältnisse wurden ebenfalls ausgearbeitet.

Arbeitnehmer/innen, deren Arbeitsverhältnis bereits vor dem 1.5.2016 begründet wurde und ab 1.5.2016 weiterhin aufrecht ist, sind zwingend in die neue Lohnordnung ab 1. 5.2016 umzustufen. Dazu wurden detaillierte Umstufungsbestimmungen ausgearbeitet.

Folgende Grundsätze und Parameter wurden von den KV-Partnern einvernehmlich festgelegt:

Durch die Umstufung (neue Zuordnung bzw. Einstufung) in eine neue Lohngruppe darf es zu keiner Reduktion des bisherigen tatsächlichen IST- Lohnes kommen.

Dies gilt insbesondere für den Fall, wo der bisher gebührende und tatsächlich bezahlte Kollektivvertragslohn bis 30.4.2016 höher war als der neu mit 1.5.2016 festgelegte Kollektivvertragslohn der neuen Lohngruppe.

Dieser bis zum 30.4.2016 gebührende und tatsächlich bezahlte höhere Kollektivvertragslohn wird durch eine Umstufung in eine Lohngruppe mit einem niedrigeren Kollektivvertragslohn ab 1.5.2016 automatisch zum IST-Lohn.

Mit **1. Mai 2016** werden die tatsächlich bezahlten IST-Löhne um 0,15 EURO je Stunde erhöht.

Mit 1. Mai 2016 werden die kollektivvertraglichen Lehrlingsentschädigungssätze um 1,5% erhöht, wobei eine Aufrundung der so erhöhten Beträge auf volle 10 EURO erfolgt.

Die bis 30.4.2017 geltenden kollektivvertraglichen Stundenlöhne und kollektivvertraglichen Lehrlingsentschädigungssätze werden per **1.5.2017** für eine Laufzeit von 12 Monaten um 0,5% zuzüglich der prozentuellen Veränderung des VPI 2015 im Vergleich zum Vorjahr erhöht, wobei der Berechnung die Veränderung der von der Statistik Austria ausgewiesenen Werte für die Monate März 2016 bis einschließlich Februar 2017 im Durchschnitt zugrunde gelegt werden.

Aufrechterhaltung der bestehenden Überzahlung – „Parallelverschiebung“ vereinbart:

Die am 30.4.2017 bestehende Überzahlung des kollektivvertraglichen Stundenlohnes ohne Zulagen ist in ihrer euromäßigen Höhe (centgenau) gegenüber dem ab 1.5.2017 erhöhten kollektivvertraglichen Stundenlohn ohne Zulagen aufrechtzuerhalten.

Die bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlich bezahlten Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden.

Die Neuregelung der **Dienstreisevergütungen** ersetzt die bisherige Stör-(Außerhaus-)zulage.

**Innerhalb von 10km-Umkreis des ständigen Arbeitsplatzes bzw. Stadtgrenze Wien, Graz, Linz:**

- Abwesenheit **mehr als 5 Stunden** und tägliche Heimkehr:
- **Taggeld von 1,40 EURO** je angefangener Stunde.
- Der Satz von 1,40 EURO wird mit 1.5.2017 um den KV-Prozentsatz **valorisiert**.

**Außerhalb von 10km-Umkreis des ständigen Arbeitsplatzes bzw. Stadtgrenze Wien, Graz, Linz**

- Abwesenheit **mehr als 5 Stunden** und tägliche Heimkehr:
- **Taggeld von 2,10 EURO** je angefangener Stunde.
- Der Satz von 2,10 EURO wird mit 1.5.2017 um den KV-Prozentsatz **valorisiert**.

**Bei erforderlicher bzw. angeordneter Nächtigung: 38 EURO.**

Durch eine **Betriebsvereinbarung** besteht die Möglichkeit diese KV-Sätze anzuheben.

Kollektivvertragliche Regelungen der **Arbeitszeiten** werden wie folgt geändert:

- Entfall der Regelung 10% Zeitzuschlag (Bandbreite und Einarbeiten).
- Erhöhung des Ausgleichszeitraumes von 1 Monat auf 3 Monate.
- Ausdehnung auch auf jugendliche Arbeitnehmer
- Deckelung - 130 Stunden pro Durchrechnungszeitraum sind von der 41. bis 45. Stunde pro Woche zuschlagsfrei. Ab der 131. Stunde beträgt der Zuschlag 50%.
- Lenker und Beifahrer – 10 Überstunden pro Woche statt bisher 8 möglich
- Anpassen der Bestimmung betreffend Einarbeiten an AZG

**Klarstellungen im Rahmenrecht** betreffen:

- Schichtarbeit
- Weihnachtsremuneration gleich geregelt wie Urlaubszuschuss im ersten Jahr
- Lohnzahlungszeitraum: von Woche auf Kalendermonat
- Abfertigung alt: Entfall der kollektivvertraglichen Abfertigung
- bei Arbeitsverhinderung: Kurzfassung des Abschnittes A (Entfall des „Nettolohnes“)
- Urlaub: Entfall des zusätzlichen Urlaubsausmaß für Kriegsversehrte
- Harmonisierung der Bestimmungen für Holzgestalter an die Tischler bei Kündigungsfristen und bezahlte Freizeit

Mit Inkrafttreten des Kollektivvertrages wurde auch vereinbart, dass die Schiedskommission ausgesetzt wird. Bestehende offene Fälle werden als erledigt angesehen.